

Vertrag über freiberufliche Leistungen
(Ingenieure, Architekten, Sonderfachleute)

bei Schriftverkehr bitte angeben:

Vertragsnummer:	CCH	018
Vertragskennzeichen:	711	

Datum: 16.04.2014

Telefon: 040 380880-0

Fax: 040 380880-10

zwischen der

ReGe Hamburg
Projekt-Realisierungsgesellschaft mbH
Überseeallee 1
20457 Hamburg

Ansprechpartner:

Telefon:

namens und für Rechnung der
CCH Immobilien GmbH & Co. KG

als Auftraggeber

und

Hoffmann Design Group SARL
20, Rue Chauchat
F-75009 Paris

Ansprechpartner:

Telefon:

als Auftragnehmer.

Maßnahme: Revitalisierung CCH - Unterstützung im Projektmanagement

**Leistungs-
umfang:** Unterstützungsleistungen im Projektmanagement, mit folgenden Schwerpunkten:

- Fortschreibung der Nutzerbedarfsplanung
- Controlling Gesamtgestaltung/ Corporate Design CCH
- Steuerung der Gastronomie- und Küchenplanung
- Klärung Veranstaltungsanforderungen (Technik, Versorgung)
- Steuerung der Lichtplanung
- Beratung des Nutzers, u.a. im Hinblick auf Freigabestelle

Honorar: Das Honorar ergibt sich aus der Honorarermittlung Ihres Angebotes vom 13.01.2014, die Abrechnung erfolgt zum Nachweis auf Basis einer Tagespauschale i.H.v. [REDACTED] netto

zu	<input checked="" type="checkbox"/> festen Einheitspreisen mit einem vorläufigen Gesamtpreis von	81.900,00 Euro
	zuzüglich des zum Tage der Entstehung der Steuerschuld	
	geltenden Steuersatzes von z. Zt.	ohne
		<u>Euro</u>
	Auftragssumme	<u><u>81.900,00 Euro</u></u>

<input type="checkbox"/>	einer Pauschalsumme (Gesamtpreis) von	Euro
	zuzüglich des zum Tage der Entstehung der Steuerschuld	
	geltenden Steuersatzes von z. Zt. 19%	Euro
		<hr/>
	Auftragssumme	Euro
		<hr/> <hr/>

Nebenkosten

Alle Nebenkosten, z.B. Auslagen für Fotokopien, Vervielfältigungen und Lichtpausen, Versicherungsprämien, Reisekosten, Bürokosten, Post- und Fernspreckgebühren sind in den Honorarsätzen enthalten, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Sonstige Vereinbarungen:

- Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für freiberufliche Leistungen der ReGe Hamburg Projekt-Realisierungsgesellschaft mbH (AVB). Bestimmungen dieses Vertrages gehen jedoch vor.
- Es gilt die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Regelungen dieses Vertrages sowie der AVB gehen vor.
- Ausführungsfristen: in Abstimmung mit dem Auftraggeber sowie gemäß Anlage 1
- sonstiges: Sonderregelungen zur Laufzeit, Honorarermittlung und Rechnungslegung gemäß Anlage 1 zu diesem Vertrag.

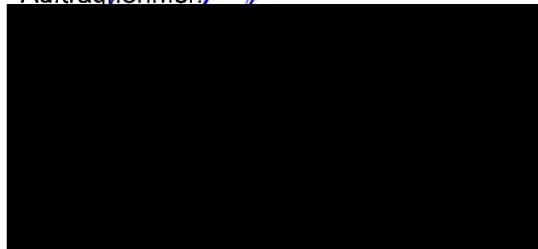
Beide Ausfertigungen dieses Vertrages sind zu unterschreiben und eine Ausfertigung ist zurückzusenden.

Auftraggeber:

Hamburg, den



Auftragnehmer:



Verteiler:

1. Erste Ausführung an Auftragnehmer zum Verbleib
2. Ausführung zur Rückgabe an die ReGe Hamburg Projekt-Realisierungsgesellschaft mbH (zurück am 27/05/14)
3. Baukaufmann
4. Projektleiter Vfg.



Anlage 1

zum Vertrag Nr. CCH 018 vom 16.04.2014

Laufzeit:

Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.05.2014 und endet am 31.12.2014, ohne das es einer gesonderten Kündigung bedarf. 3 Monate vor Ablauf des Vertrages wird über eine etwaige Verlängerung verhandelt.

Honorar:

Der Auftragnehmer erhält ein Honorar in Höhe von [REDACTED] pro Arbeitstag, wobei der Auftragnehmer durchschnittlich an 3-4 AT pro Woche seine Dienstleistung erbringt.

Die Abrechnung erfolgt auf Nachweis.

Mit dem genannten Honorar sind sämtliche Nebenkosten des AN abgegolten, insbesondere handelt es sich dabei um folgende Kosten:

- Die Kosten für An- und Abreise zur Arbeitsstätte in Hamburg
- Die Kosten für die Wahrnehmung aller Termine im Großraum Hamburg

Reisekosten außerhalb Hamburgs erstattet der AG auf Nachweis.

Der Auftragnehmer kann bei Bedarf einen funktionsfähigen Arbeitsplatz beim Auftraggeber in Anspruch nehmen.

Ein Notebook und Mobiltelefon wird durch den Auftragnehmer gestellt.

Rechnungslegung und Fälligkeit:

Der Auftragnehmer rechnet monatlich ab.

Den Rechnungen ist ein unterschriebener und durch die Projektleitung anerkannter Leistungsnachweis beizufügen, aus dem die tatsächliche Arbeitszeit/Arbeitstage und eine Tätigkeitsbeschreibung ersichtlich werden.

Die Rechnungen sind 10 Tage nach Rechnungseingang ohne Sicherheitseinbehalt zur Zahlung fällig.

Projektkommunikation

Der AG richtet auf seine Kosten ein elektronisches, internetbasiertes Projektmanagementsystem ein (think project). Der Auftraggeber übernimmt die Kosten für einen Zugang des AN zu diesem System. Die Kosten für etwa erforderliche weitere Zugänge trägt der AN.

Stellt der Auftraggeber eine Schulung zu dem Projektmanagementsystem bereit, ist die Teilnahme für die damit befassten Teammitglieder auf Seiten des AN verpflichtend. Der AN ist verpflichtet, den gesamten Planaustausch und Schriftverkehr mit den anderen an der Planung Beteiligten, dem/den Bauunternehmen sowie dem AG über dieses System durchzuführen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, auch alle Zwischenergebnisse unmittelbar auf diesem System zu hinterlegen. Dabei sind folgende Dateiformate zu verwenden:

- Tabellen: MS-Excel
- Texte: MS-Word
- Zeichnungen: DWG und PLT Format

Alle Dokumente zusätzlich jeweils im PDF Format.

Anlage 1

zum Vertrag Nr. CCH 018 vom 16.04.2014
Haftung, Versicherung

- a) Die Haftung und die Verjährung von Ansprüchen gegen den AN richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- b) Der Auftraggeber wird für das Bauvorhaben „Revitalisierung CCH“ eine kombinierte Bauleistungs- und Haftpflicht-Versicherung (Projektversicherung) abschließen, die zur Vermeidung versicherungstechnischer Abgrenzungsschwierigkeiten für alle im Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden Leistungen und Lieferungen abgeschlossen wird und alle daran beteiligten Unternehmen und Personen mitversichert. Die Projektversicherung umfasst die Betriebshaftpflicht-, Umwelthaftpflicht und Umweltschadenversicherung. Eingeschlossen in die Versicherung ist auch die Berufshaftpflichtversicherung für die Planer (Planungshaftpflicht-Versicherung).

Der Deckungsschutz der Projektversicherung wird mindestens den GDV Standard-Bedingungen entsprechen:

- der Bauleistungs-Versicherung "Allgemeine Bedingungen für die Bauleistungsversicherung durch Auftraggeber (ABN) – Fassung 01.01.2011“
- der Haftpflicht-Versicherung "Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) - Fassung April 2012" mit einer pauschalen Deckungssumme (einfach limitiert auf die Projektdauer) in Höhe von mindestens

150.000.000 € für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden (limitiert auf 10.000.000 € für die Umweltschadenversicherung)

und separat

10.000.000 € für Schäden am Bauwerk durch Verstöße aus Architekten- und Ingenieurleistungen nach HOAI

- c) Es wird für Schäden am Bauwerk im Bereich der Planungshaftpflichtversicherung Selbstbeteiligung in einer Höhe von 50.000 € vereinbart.
- d) Der Versicherungsschutz der Projektversicherung beginnt mit der Aufnahme der Planungstätigkeit. Er ist zeitlich begrenzt bis zur Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber, jedoch längstens bis zum Ablauf der vertraglich vereinbarten Versicherungsdauer. Für die Haftpflicht-Versicherung gilt zusätzlich eine Nachhaftungszeit von 5 Jahren.
- e) Die vom Auftraggeber abgeschlossene Projektversicherung geht eventuell bestehenden eigenen Verträgen des Auftragnehmers unter Berücksichtigung des Selbstbehaltens von 50.000 € vor.
Durch den Abschluss der Projektversicherung werden die vertraglichen Regelungen zwischen den am Bauvorhaben Beteiligten nicht berührt.

Allgemeine Vertragsbedingungen der ReGe Hamburg für Verträge mit freiberuflich Tätigen (Architekten, Ingenieure und Sonderfachleute)

§ 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

1.1 Die Leistungen müssen den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Bautechnik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen.

1.2 Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen Dritter vertreten.

1.3 Der Auftragnehmer hat seinen Leistungen die Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen; er hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten (vgl. § 2) abzustimmen. Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seinen Leistungen öffentlich-rechtliche Hindernisse entgegenstehen.

1.4 Etwaige Forderungen von Dritten, insbesondere von Trägern öffentlicher Belange, hat der Auftragnehmer unverzüglich dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

1.5 Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.

1.6 Wird erkennbar, dass ein vorgegebener Kostenrahmen nicht ausreicht, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber über die voraussichtlichen Mehrkosten unverzüglich schriftlich zu unterrichten und mögliche Einsparungen aufzuzeigen.

1.7 Der Auftragnehmer darf ihm übertragene Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an einen Dritten vergeben.

1.8 Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, hat der Auftragnehmer mit auszuführen, wenn der Auftraggeber dies von ihm fordert und er darauf eingerichtet ist. Das Honorar hierfür hat er zuvor schriftlich mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.

1.9 Zur Wahrung der Schriftform im Sinne dieses Paragraphen genügt auch die Übersendung einer E-Mail.

§ 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

2.1 Rücksprachen des Auftragnehmers mit anderen fachlich Beteiligten sind dem Auftraggeber grundsätzlich zur Kenntnis zu bringen.

2.2 Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und den anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

2.3 Zur Wahrung der Schriftform im Sinne dieses Paragraphen genügt auch die Übersendung einer E-Mail.

§ 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

3.1 Der Auftragnehmer ist zur Vertretung des Auftraggebers nicht befugt. Den Auftraggeber bindende Erklärungen, insbesondere solche mit finanziellen Verpflichtungen, darf der Auftragnehmer nicht abgeben. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

3.2 Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen verpflichtet. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.

3.3 Der Auftragnehmer darf Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Unterlagen aushändigen und keine Auskunft geben, die sich auf den Gegenstand des Vertrages beziehen.

§ 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers

4.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Leistung nach dem Vertrag für abgeschlossen erklärt ist.

4.2 Zur Erfüllung dieser Pflicht hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die erforderlichen Unterlagen vorzulegen oder ihm innerhalb der üblichen Betriebsstunden Zutritt zu Arbeitsplätzen zu gewähren, an denen die Leistung erbracht wird.

§ 5 Herausgabeanspruch des Auftraggebers

5.1 Die von dem Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten und beschafften sowie ihm vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen sind an den Auftraggeber nach Beendigung des Vertrages herauszugeben; sie werden dessen Eigentum.

5.2 Für abgeschlossene Teile der Leistung kann der Auftraggeber auch früher die Herausgabe verlangen.

5.3 Soweit die Unterlagen in digitaler Form (Microsoft Word, Excel, Power Point; bei CAD als plt-Datei oder dwg-Datei) vorliegen, sind sie zusätzlich in dieser herauszugeben. Zusätzlich sind alle Unterlagen auch immer in PDF Format zu übergeben.

5.4 Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf dem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

§ 6 Urheberrecht

6.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber unwiderruflich das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen im Rahmen der Vertragserfüllung gefertigten Unterlagen und Plänen entsprechend dem Vertragszweck ein.

6.2 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber zusätzlich unwiderruflich das zeitlich und räumlich unbeschränkte ausschließliche Nutzungsrecht zur Verbreitung von Abbildungen der Unterlagen und des Werkes sowie zur Herstellung der hierfür erforderlichen Vervielfältigungsstücke insbesondere durch Lichtbild, Film, Druck oder Grafik ein. Der Auftraggeber kann ohne weitere Zustimmung des Auftragnehmers Dritten das Recht zu Vervielfältigung und Verbreitung der Unterlagen oder des Werkes in der in Satz 1 beschriebenen Weise als einfaches Nutzungsrecht einräumen.

6.3 Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet wird.

§ 7 Zahlungen

7.1 Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt nach Erfüllung der Leistung spätestens 30 Tage nach Eingang einer prüfbaren Rechnung.

7.2 Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlusszahlungen bis zu einer Höhe von 95 v. H. der vereinbarten Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt, sofern nicht vertraglich Anderes vereinbart ist. Die Leistungen sind durch eine prüfbare Aufstellung nachzuweisen. Abschlusszahlungen gelten nicht als Abnahme von Teilen der Leistung.

7.3 Alle Rechnungen (einschließlich Nachweise für Nebenkosten) sind im Original einzureichen.

7.4 Wird nach Annahme der Schlusszahlung (Teilschlusszahlung) festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Das gleiche gilt bei Aufmaß-, Rechen- oder Übertragungsfehlern. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

7.5 Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag ohne Umsatzsteuer vom Empfang der Zahlung an mit 4 v. H. für die Zahl zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Zahlungen nachgewiesen..

§ 8 Kündigung

8.1 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

8.2 Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der Leistung jederzeit den Vertrag kündigen, es gilt dann § 649 BGB.

8.3 Beide Vertragsparteien können das Vertragsverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn über das Vermögen einer der Vertragsparteien ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, der nicht innerhalb eines Monats zurückgenommen wird oder eine Verfahrensabweisung mangels Masse erfolgt. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn die Maßnahme nicht durchgeführt, länger als sechs Monate unterbrochen oder nicht weitergeführt wird.

§ 9 Haftung und Verjährung

9.1 Mängelhaftungs- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes vereinbart ist.

9.2 Die Ansprüche des Auftraggebers aus dem Vertrag verjähren in fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt sobald der Auftraggeber die Leistung abgenommen hat. Es findet eine förmliche Abnahme der Leistungen statt, die schriftlich zu dokumentieren ist.

§ 10 Haftpflichtversicherung

10.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet für die Dauer des Vertragsverhältnisses, eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und nachzuweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz mit einer Deckungssumme in Höhe von mindestens 2,5 Mio. Euro besteht. Im Vertrag kann eine abweichende Deckungssumme angegeben werden. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen.

10.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Leistung vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

10.3 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeigepflicht, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

10.4 Der Auftragnehmer beschafft dem Auftraggeber binnen vier Wochen nach Abschluss des Vertrages eine schriftliche Erklärung seiner Versicherung, in der diese sich verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig zu informieren, wenn der Versicherungsschutz entfällt oder aufgehoben wird.

§ 11 Arbeitsgemeinschaft

11.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.

11.2 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

11.3 Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 12 Verschwiegenheitsverpflichtung

12.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle ihm bei seiner Tätigkeit bekannt werdenden Informationen sowohl während als auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses Stillschweigen zu bewahren.

12.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers streng vertraulich zu behandeln, insbesondere den Schutz der überlassenen Daten durch entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

12.3 Der Auftragnehmer weist sämtliche Mitarbeiter, die im Rahmen des Auftragsverhältnisses einzusetzen werden, in geeigneter Form auf das Erfordernis außerordentlicher Vertraulichkeit hin und verpflichtet sie auf die besondere Verschwiegenheit.

§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

13.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist der Sitz des Auftraggebers.

13.2 Gerichtsstand für alle gerichtlichen Streitigkeiten ist Hamburg.

13.3 Es gilt deutsches Recht.

§ 14 Schriftform

Mündliche Nebenabreden gelten nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der AVB im Übrigen.